



STADT SCHMÖLLN

8. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Schmölln

für die Bereiche der Erweiterung der ausgewiesenen Fläche KIS 12 –
Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen (Kies/Kiessand)

Teil 1

Begründung

Planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft

Landschaftsarchitekten · Stadtplaner · Architekten

Jägerstraße 7 · 99867 Gotha

Gotha, im April 2026

Verfahrensträger:

STADT SCHMÖLLN

Markt 1

04626 Schmölln

Planverfasser:

Planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft

Landschaftsarchitekten · Stadtplaner · Architekten

Jägerstraße 7 · 99867 Gotha

Fon: 03621 · 29 159

info@planungsgruppe91.de

Rechtskräftige Planfassung bearbeitet durch:

Architekturbüro Weber

07548 Gera · Cubaer Str. 3

Abbildung Titelblatt: Luftbild

Quelle: Geoproxy Thüringen, Geodatenserver der Landes- und Kommunalverwaltung
des Freistaates Thüringen

Hinweis:

Im vorliegenden Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet.
Weibliche und diverse Geschlechteridentitäten sind hier ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage
erforderlich ist.



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Planungsrechtliche Grundlagen	4
2.	Räumliche Einordnung des Plangebietes	4
3.	Planungsanlass / Planungsziele	6
4.	Planverfahren	7
5.	Übergeordnete Planungen	8
5.1	Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025)	8
5.2	Regionalplan Ostthüringen (RP-OT 2025)	9
5.2	Landschaftsplan	10
6.	Änderung des Flächennutzungsplans	11
7.	Quellenangaben	11

Anlage:

Planzeichnung zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Schmölln



1. Planungsrechtliche Grundlagen

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Schmölln ist seit Juni 2014 rechtswirksam. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen mit der Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft nordöstlich und südöstlich der ausgewiesenen Fläche KIS 12 - Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen (Kies/Kiessand) im südlichen Bereich der Stadt Schmölln.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348). Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung von Flächennutzungsplänen.

2. Räumliche Einordnung des Plangebietes

Der gegenwärtig in Betrieb befindliche Kiessandtagebau Sommeritz (KIS 12) befindet sich ca. 1,2 km südlich der Stadt Schmölln und ca. 500 m östlich der Ortslage Sommeritz. Das Abbaugelände liegt westlich der Landesstraße 1361 (L 1361), die von Schmölln nach Süden über die Schönhaide bis nach Crimmitschau führt. Südlich des Abbaugeländes verläuft die Straße „Zum Wasserturm“ als kommunale Verbindungsstraße von Sommeritz zur L 1361.

Der Änderungsbereich 1 des FNP grenzt unmittelbar nordöstlich an die regionalplanerisch ausgewiesene Fläche KIS 12 - Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen (Kies/Kiessand) an. Nördlich des Änderungsbereichs 1 befindet sich eine ausgewiesene Fläche für die Landwirtschaft. In nordöstlicher Richtung schließt sich eine Waldfläche an, in welcher aus Richtung des Industriegebietes GI 3 kommend eine unterirdische Versorgungsleitung nach Nordwesten verläuft. Südlich an den Änderungsbereich 1 grenzt eine Fläche für Wald an.

Der Änderungsbereich 2 wird nördlich durch die regionalplanerisch ausgewiesene Fläche KIS 12 - Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen (Kies/Kiessand) begrenzt und ist im rechtswirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Östlich und südlich befinden sich ausgedehnte Flächen eines Gewerbe- und Industriegebietes. Im Süden grenzt der Änderungsbereich 2 an die Straße „Zum Wasserturm“ an.



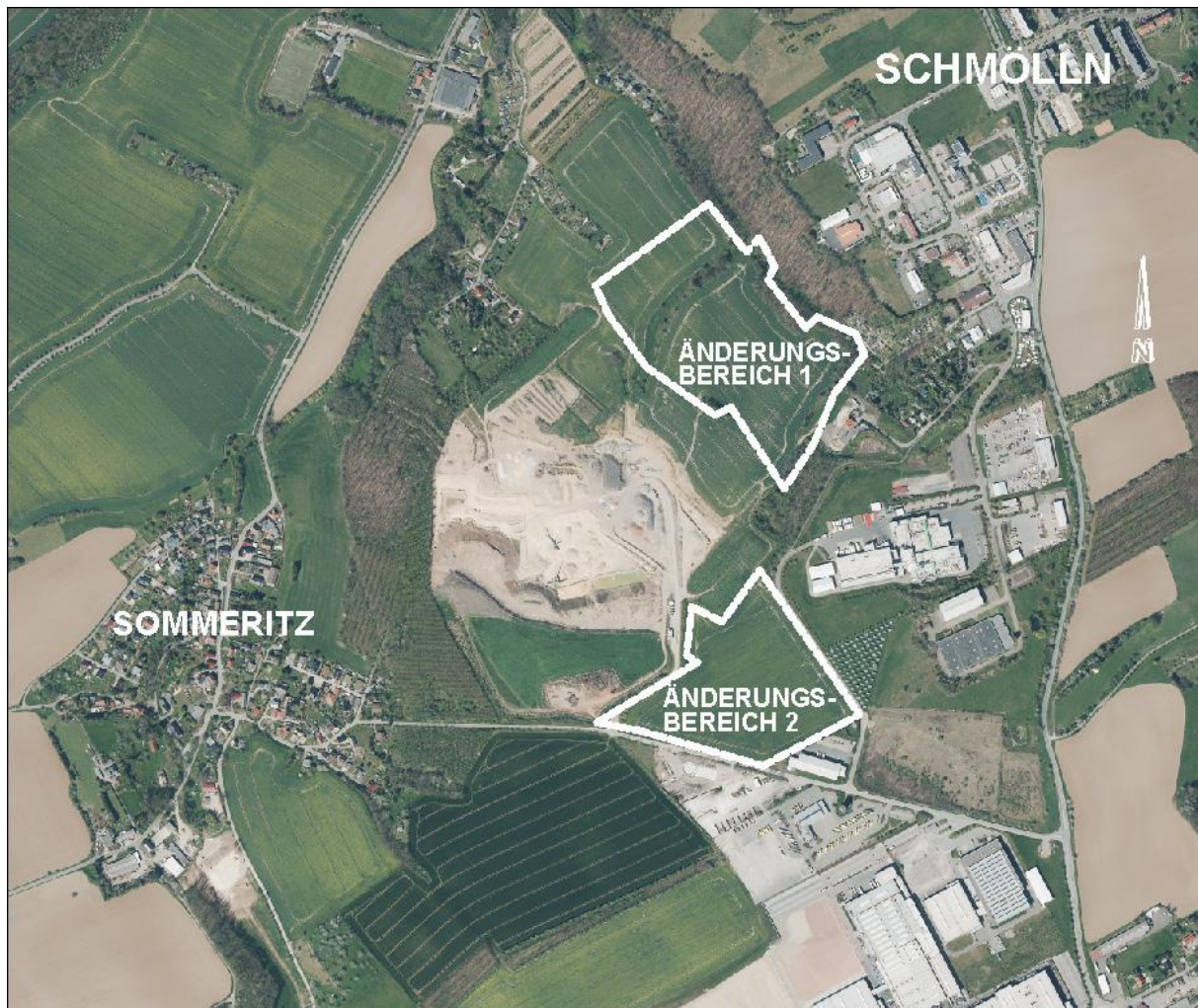


Abb. 1: Luftbildausschnitt mit Kennzeichnung der räumlichen Lage der Änderungsbereiche der 8. Änderung des FNP der Stadt Schmölln (Quelle: Geoproxy Thüringen, Geodatenserver der Landes- und Kommunalverwaltung des Freistaates Thüringen)

Beide Änderungsbereiche sind im rechtswirksamen FNP zum überwiegenden Teil als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Der Änderungsbereich 1 umfasst darüber hinaus eine als Grünland ausgewiesene Fläche (ca. 3.800 m²) sowie eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gehölzfläche (ca. 6.700 m²). Am östlichen Rand der Änderungsfläche 1 weist der rechtswirksame FNP eine Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB mit der Zweckbestimmung Abwasser (Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken) aus.

Der Änderungsbereich 2 umfasst am nordwestlichen Rand zur bestehenden Fläche für

Kiessandtagebau „KIS 12“ eine als Grünland ausgewiesene Fläche (ca. 11.200 m²). Ein Teil dieser Fläche ist mit dem Planzeichen 15.12 PlanZV als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, ausgewiesen. Die mit der Kennzeichnung Nr. 99 versehene Fläche ragt im Nordosten in das bestehende Abbauggebiet hinein.

3. Planungsanlass / Planungsziele

Im Stadtgebiet Schmölln erfolgt der Abbau von grundeigenen Bodenschätzen in den Kiessandgruben Sommeritz (KIS 12) und Brandrübel (KIS 13).

Die im Bereich der Fläche KIS 12 geplante Abbauerweiterung entspricht dem im Regionalplan Ostthüringen ausgewiesenen Vorranggebiet Rohstoffsicherung KIS 12.

Da aktuell eine nahezu vollständige Ausschöpfung der erschlossenen Ressourcen erreicht wurde, ist es das Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der bestehenden Abbaufäche von Kiessanden in den Änderungsbereichen 1 und 2 zu schaffen.



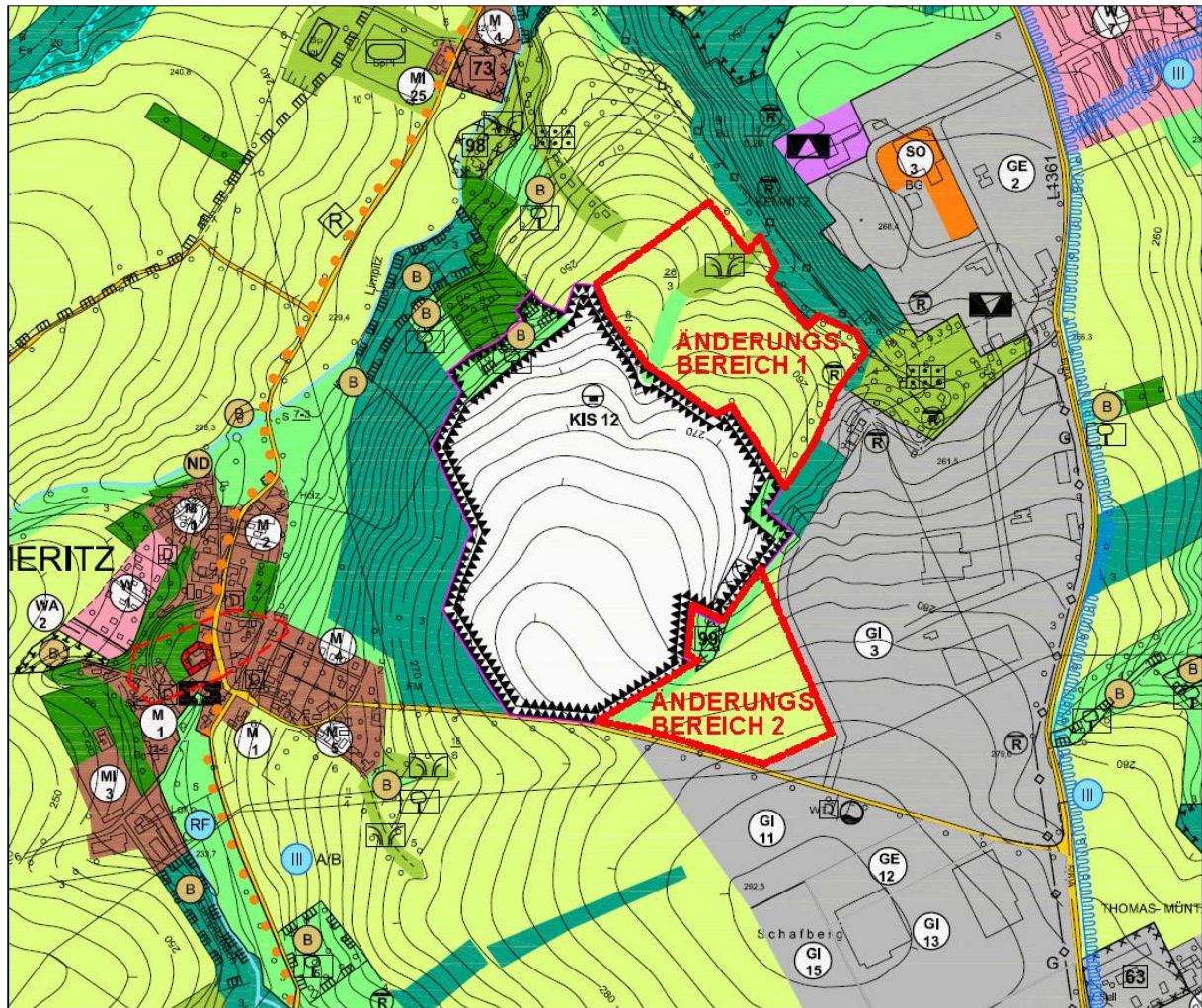


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Schmölln, welcher am 14.06.2014 rechtswirksam wurde. Das Plangebiet der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dort überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen (Ergänzung durch eigene Darstellung der Änderungsbereiche 1 und 2, umgrenzt mit einer roten Linie)

4. Planverfahren

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat am 12.05.2022 den Einleitungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Das Planverfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf Grundlage der §§ 3 und 4 BauGB i.V.m. § 2 BauGB.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.



Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können (§ 4 Abs. 1 BauGB) erfolgt im Parallelverfahren. In diesem Kontext werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich im Vorfeld der Erstellung des Umweltberichts im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

5. Übergeordnete Planungen

5.1 Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025)

Gemäß Karte 2 des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025, geändert durch die Erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (GVBl. 12 vom 30.08.2024), liegt die Stadt Schmölln im Raum „Östliches Thüringen“ als Raum mit ausgeglichenen Entwicklungspotenzialen gemäß Grundsatz G 1.1.3: *„In den Räumen mit ausgeglichenen Entwicklungspotenzialen sollen die Entwicklungsvoraussetzungen genutzt und Entwicklungshemmnisse überwunden werden.“* (Erläuterungstext zum LEP 2025, Lesefassung, S. 12, Hervorhebung im Originaltext).

In der Karte 2 des LEP 2025 „Raumstruktur“ ist Schmölln gemeinsam mit der Stadt Gößnitz als funktionsteiliger Zentraler Ort eingestuft (vgl. LEP 2025, S. 142).

Im Kapitel 6.3 formuliert das LEP 2025 als Leitvorstellungen, dass u.a. die bedarfsgerechte Versorgung der thüringischen Wirtschaft mit Steine- und Erden-Rohstoffen, Industriemineralen und Energierohstoffen und der aus Thüringen zu erbringende angemessene Beitrag zur Rohstoffversorgung in Deutschland durch die Erhaltung der Verfügbarkeit der vorhandenen Rohstoffpotenziale nachhaltig gestaltet werden solle sowie mineralische Rohstoffpotenziale mittelfristig für eine bedarfsgerechte und möglichst verbrauchernahe Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen und langfristig für eine nachhaltige Rohstoffversorgung zukünftiger Generationen gesichert werden sollen (vgl. LEP 2025, S. 114).

Als Erfordernis der Raumordnung heißt es im LEP 2025 im Grundsatz G 6.3.1, dass die in Thüringen vorhandenen Rohstoffpotenziale bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen oder Nutzungen besondere Berücksichtigung finden sollen (vgl. ebd., S. 115). Im Grundsatz G 6.3.2 benennt das LEP 2025 u.a. den Raum südlich Schmölln bei Sommeritz und Brandrübél bis Thonhausen als Raum mit besonderem Koordinierungsbedarf. In diesen Räumen *„soll der kurz- bis mittelfristigen Rohstoffgewinnung*



im Umfang des unter Berücksichtigung der Substituierungsmöglichkeiten nachgewiesenen Bedarfs und im Übrigen der langfristigen Sicherung der Rohstoffpotenziale bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen das notwendige Gewicht beigemessen werden“. (ebd.)

5.2 Regionalplan Ostthüringen (RP-OT 2025)

Die Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen über die Erteilung der Genehmigung des Regionalplans für die Planungsregion Ostthüringen erfolgte im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 2/2026 vom 12.01.2026.

Der RP-OT 2025 weist die Städte Schmölln/Gößnitz als Mittelzentrum mit der Funktion eines Versorgungsschwerpunktes im ländlich geprägten Raum aus. Der Grundsatz G 1-10 bemisst den Mittelzentren eine gehobene Funktion der Daseinsvorsorge mit mindestens regionaler Bedeutung zu (RP-OT 2025, Textteil, S. 13).

Für die Städte Schmölln/Gößnitz *„sollen folgende Entwicklungsrichtungen besonders berücksichtigt werden:*

- *perspektivisch im Bereich der mittelzentralen Funktionen die funktionsteilige räumliche Entwicklung auf der Grundlage eines gemeinsamen Flächennutzungsplans strukturieren*
- *Ausgestaltung der interkommunalen Kooperation zwischen Schmölln und Gößnitz*
- *Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes*
- *Ausbau der Wohnfunktion und Entwicklung als attraktiver Wohnstandort“.* (ebd., S. 13 f.)

Die Raumnutzungskarte des RP-OT 2025 (siehe Abb. 3) weist die mit der 8. Änderung des FNP geplanten Erweiterungen des bestehenden Kiessandtagebaues als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung KIS-12 Sommeritz aus.

Dazu führt der RP-OT 2025 im Grundsatz G 4-17 aus, dass *„unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit von Lagerstätten und der Rohstoffart ... mittel- bis langfristig eine verbrauchernahe, räumlich ausgewogene Verteilung der Gewinnungsstandorte gesichert werden (solle). Der vollständige Abbau der Rohstoffe im Bereich vorhandener*



Gewinnungsstellen bzw. deren Erweiterung soll einem Aufschluss neuer Lagerstätten vorgezogen werden.“ (a.a.O., S. 153)

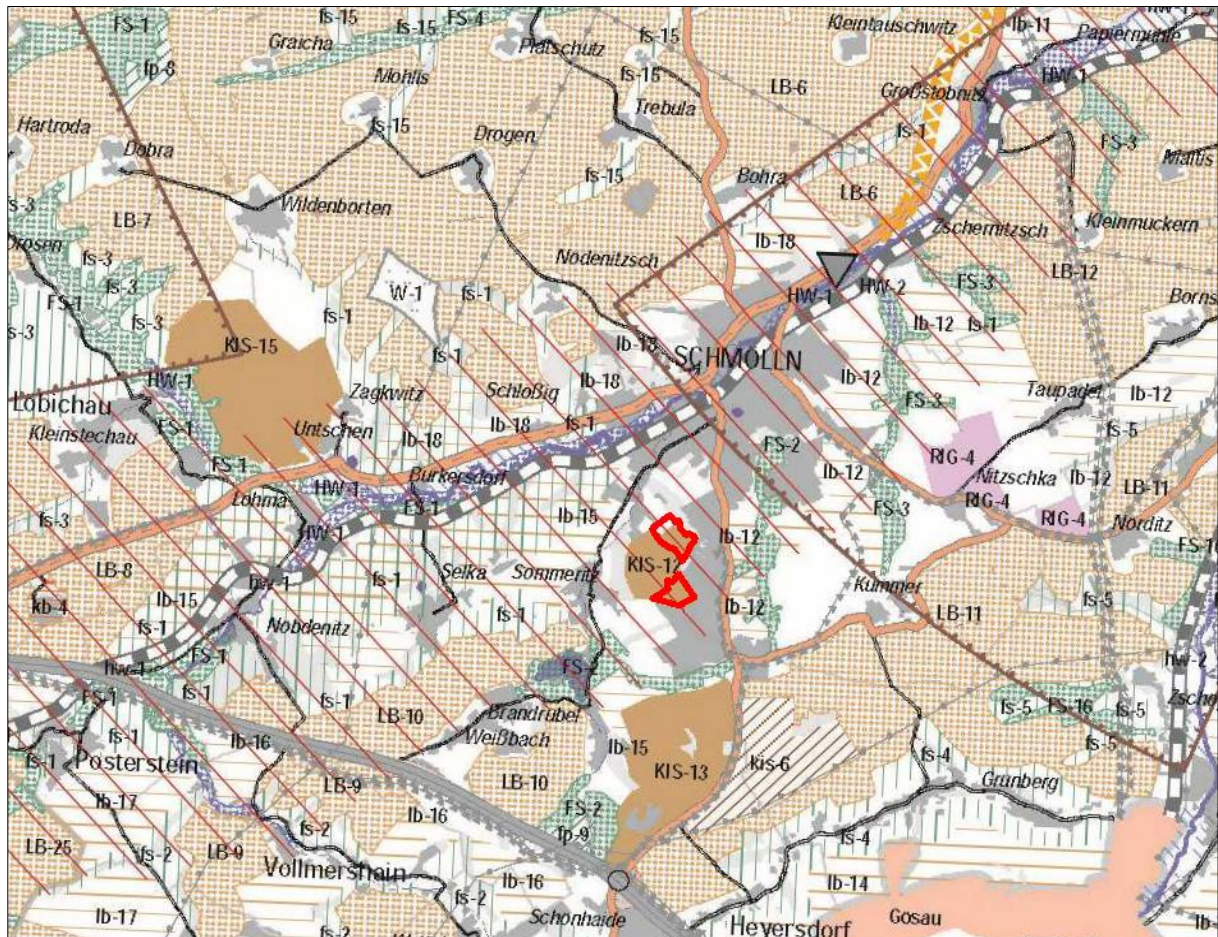


Abb. 3: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Ostthüringen 2025. Der Regionalplan weist im Bereich der 8. Änderung des FNP das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung KIS-12(Kiessand) aus. (Kartendarstellung mit eigener Darstellung der Änderungsbereiche, rot umrandet)

5.3 Landschaftsplan „Schmölln/Wismuth“

Der Landschaftsplan der Stadt Schmölln wurde im Jahr 1998 als „Landschaftsplan Schmölln/Wismut“ erstellt. Als Fachplan umfasst dieser Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Inhalte des Landschaftsplanes wurden bei der Aufstellung des FNP der Stadt Schmölln in diesen integriert und sind somit Bestandteil des rechtswirksamen FNP. Gemäß dessen



Darstellungen werden keine naturschutzrechtlich relevanten Flächen durch die 8. Änderung des FNP berührt.

6. Änderung des Flächennutzungsplans

Die 8. Änderung des FNP umfasst eine Änderung der Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft sowie kleinerer als Grünland und Gehölzflächen ausgewiesener Flächen in Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen (Kies/Kiessand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB.

Die 8. Änderung des FNP verfolgt das Planungsziel einer Erweiterung der Abbauf Flächen für Kiessand innerhalb des regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebietes Rohstoffgewinnung KIS-12 Sommeritz.

Da die Änderungsbereiche innerhalb des o.g. Vorranggebietes liegen und laut RP-OT 2025 der vollständige Abbau der Rohstoffe im Bereich vorhandener Gewinnungsstellen bzw. deren Erweiterung einem Aufschluss neuer Lagerstätten vorgezogen werden soll, steht die 8. Änderung des FNP im Einklang mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung.

7. Quellenangaben

Freistaat Thüringen

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025. Thüringen im Wandel.
Geändert durch die Erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms
Thüringen 2025.
Erfurt 2024

Regionale Planungsgemeinschaft Thüringen (Hrsg.):

Regionalplan Ostthüringen.
Weimar 2025

